

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 615 vom 12. Juni 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_615

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 615 du 12 juin 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 615 del 12 giugno 2017

Regeste

Einspracheentscheid vom 12. Juni 2017 (Ref.:1385001)

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Angefochten ist der die Verfügung vom 5. April 2017 bestätigende Einspracheentscheid vom 12. Juni 2017 (act. II 1). Streitig und zu prüfen ist die Höhe der von der Beschwerdeführerin zu entrichtenden persönlichen Beiträge für die Tätigkeit als Selbstständigerwerbende im Jahr 2011. Soweit sie (implizit) unter Bezugnahme auf die Schlussrechnung vom 5. April 2017 (act. I 6) weitere in Rechnung gestellte Positionen beanstandet, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, nachdem hierüber nicht verfügt worden ist.

E. 1.3

Die persönlichen Beiträge des Jahres 2011 wurden auf Fr. 13'274.15 festgesetzt (act. II 4). Der Streitwert liegt damit unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Feb. 2018, AHV/17/615, Seite 4

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Nach dem AHVG versichert sind unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind periodisch festzusetzen und zu entrichten (Art. 14 Abs. 2 AHVG). 2.2 Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) werden die Beiträge Selbstständigerwerbender für jedes Beitragsjahr festgesetzt; als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Für die Bemessung der Beiträge

massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital (Abs. 2). 2.3 Die Ermittlung des für die Festsetzung der persönlichen Beiträge von Selbstständigerwerbenden massgebenden Erwerbseinkommens wird in Art. 9 AHVG geregelt. Gemäss dem gestützt auf Art. 9 Abs. 3 AHVG ergangenen Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es den Steuerbehörden, das für die Berechnung der Beiträge Selbstständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV; BGE 139 V 537 E. 2.1 S. 541; AHI 2004 S. 49 E. 4.2.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Feb. 2018, AHV/17/615, Seite 5 Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbstständigerwerbende versicherte Person hat demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 111 V 289 E. 3c S. 293, 110 V 369 E. 2a S. 370; AHI 1997 S. 25 E. 2b; SVR 2015 AHV Nr. 9 S. 33 E. 6). Sieht sie davon ab, bleibt es grundsätzlich bei der Steuermeldung (BGE 139 V 537 E. 5.5 S. 546). Diese Grundsätze gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessenstaxation (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 2. Juli 2014, 9C_918/2013, E. 2; ZAK 1988 S. 298 E. 3). 3. 3.1 Erstellt und unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin im vorliegend massgebenden Beitragsjahr 2011 als Selbstständigerwerbende tätig war und gestützt auf diesen Status Beiträge zu entrichten hat (vgl. Eingaben der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2017, S. 2 und vom 6. Februar 2018). 3.2 Die mit Verfügung vom 5. April 2017 (act. II 4) erfolgte und im Einspracheentscheid vom 12. Juni 2017 (act. II 1) bestätigte Beitragsberechnung ist zwar – worauf bereits andernorts verwiesen wurde (vgl. VGE AHV/2016/418 vom 11. Juli 2016, E. 3.2) – nicht auf Anhieb nachvollzieh-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Feb. 2018, AHV/17/615, Seite 6 bar, im Ergebnis jedoch korrekt: Vom im Steuerverfahren ermittelten (rohen) Erwerbseinkommen von Fr. 103'440.-- (vgl. act. I 8 S. E. 6.1 S. 19 und S. 21) zog die Beschwerdegegnerin vor der Aufrechnung der steuerlich abzugsberechtigten AHV/IV/EO-Beiträge (vgl. act. I 8 E. 6, S. 19) die im Beitragsjahr 2011 aufgelaufenen Zinsen von 2% des im Betrieb investierten Eigenkapitals von Fr. 21'967.-- (vgl. act. I 8 S. 21) bzw. Fr. 22'000.-- ab (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. f AVHG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 AHVV [in den jeweils am

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.